

Satzung

SkiSportKöln e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet "SkiSportKöln" Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Der Verein führt in der Grundform folgendes Zeichen



(3) Er hat seinen Sitz in Köln.

(4) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Ausübung und das Lehren von Schneesportarten, sowie offene Jugendarbeit und die Jugendpflege.

(5) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Schneesportunterricht und Schneesporttraining für Kinder-, Jugendliche- und Erwachsene.
2. Schneesportangebote des Vereins in den umliegenden Skihallen.
3. Schneesportreisen in Schneesportgebiete.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Das Mitglied erteilt dem Verein zu diesem Zweck eine Einzugsermächtigung. Die Beitragshöhe ist in Beitragsklassen gegliedert.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, bis zum 30. September eines Kalenderjahres, gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Einem Ausschluss kann eine schriftliche Abmahnung vorangegangen sein.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in), dem/der Schriftführer(in), dem/der Sportwart(in), dem/der Jugendwart(in) und dem/der Sozialwart/in.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Im Gründungsjahr wird der/die zweite Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) und der/die Jugendwart(in) für 2 Jahre gewählt. Der/Die Sozialwart(in) wird in der Abfolge terminlich mit dem/der 2. Vorsitzenden gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Zuständig für die Abberufung aus wichtigem Grund eines Vorstandsmitgliedes ist die Mitgliederversammlung. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung, ein Fehlverhalten im privaten Bereich oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben.
- (4) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit dem zweiten Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.
- (5) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 300 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Vorstandsmehrheit abgeschlossen wurden. Bis einem Geschäftswert von 300 € darf der/die erste Vorsitzende mit schriftlicher Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglied Geschäfte tätigen. Der Schatzmeister ist gegenüber Geldinstituten allein Verfügungsberechtigt. Dies beinhaltet auch die Online Verfügung inklusive der Lastschriftverfahren.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts
 7. die Vorbereitung und
 8. die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung in Höhe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Summe bekommen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im laufenden Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammen.

§ 7 Ordnungen - Vorrang der Satzung

- (1) Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins dienen Ordnungen, die grundsätzlich von der Mitgliederversammlung erlassen werden.
- (2) Die Satzung hat Vorrang vor den Ordnungen des Vereins. Zweifels- oder Auslegungsfragen sind ausschließlich anhand von Wortlaut oder Sinn der Satzung zu entscheiden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 6. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und von dem/der Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden abgezeichnet.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Mitglieder, die eine E-Mail-Anschrift angezeigt haben, erhalten die Einladung als E-Mail. Sofern mehrere Personen eines Haushalts Mitglied im SkiSportKöln e.V. sind und gleiche E-Mail-Anschriften hinterlegt sind, reicht eine E-Mail an den Haushalt als Einladung aus. Das Mitglied ist dafür verantwortlich, dass der Geschäftsstelle die jeweils aktuelle Email Adresse bekannt ist. Der Einladung sind eine Tagesordnung, rechtzeitig eingegangene Anträge an die Mitgliederversammlung, sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Anträge sind in Schriftform und mit Begründung spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 8/10 beschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei ihrer Eröffnung stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind, die mehr als die 4/10 aller Stimmen auf sich vereinigen. Ist in die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, muss der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchführen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 4/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Geschäftsstelle verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Selbstverpflichtung

Der Verein verpflichtet sich Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt durchzuführen. Dazu gehört zur Zeit das Beibringen eines erweiterten Führungszeugnisses für die Mitglieder des Vorstandes, so wie durch den Vorstand eingesetzte Trainer, Fahrtenleiter oder sonstige Beauftragte.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die "Deutsche Kinderkrebshilfe e.V." oder deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Für alle Fälle, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, gilt das Vereinsrecht.
- (2) Diese Satzung tritt mit Ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung am 12.07.2013 und der anschließenden Annahme des Amtsgerichts Köln in Kraft.

21. Mar. 2014